

## Satzung

(nach Änderung vom 18.06. 2016)

### §1

Der Name des Vereins ist: Reit- und Fahrverein Lingen und Umgebung e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Lingen und erstreckt sich über den Ort Lingen und die umliegenden Ortschaften.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist dem Bezirksverband emsländischer Reit- und Fahrvereine angeschlossen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### §2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar durch die Förderung des Pferdesports, durch die Ausbildung seiner Mitglieder und anderer Personen im Reiten und Fahren sowie in der Pferdepflege und durch die Förderung der Pferdezucht.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

1. Belehrung aller Mitglieder über Pferdehaltung und Pferdepflege.
2. Unterricht im Reiten und Fahren.
3. Veranstaltung von Turnieren, Rennen und Teilnahme an solchen, um die Leistungsfähigkeit der Reiter und Pferde zu prüfen.
4. Unterhaltung einer Reithalle.

### §3

Der Verein ist selbstlos tätig, er erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins 1. an den Landessportbund Niedersachsen e.V. zwecks Verwendung, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Pferdesports oder mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### §4

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Dem Verein gehören an:

1. Ordentliche Mitglieder, und zwar
  - a) aktive, die den Reit- und Fahrsport oder das Voltigieren ausüben,
  - b) passive, die den Verein unterstützen.
2. Ehrenmitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig, die Ehrenmitglieder beitragsfrei.

#### §5

Ordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein nach Zustimmung des Vorstandes.

Zu Ehrenmitgliedern werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit Personen ernannt, die sich um den Verein, den Reitsport oder die Pferdezucht besondere Verdienste erworben haben und vom Vorstand einstimmig der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt  
(Dieser kann nur zum Schluss eines Jahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden.)
- c) durch Ausschluss  
(Dieser ist aus wichtigem Grunde zulässig und wird durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen. Er bedarf der Begründung.)

Ausgeschlossene und ausscheidende Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch an den Verein. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr und der sonst fällig gewordenen Leistungen verpflichtet.

#### §6

Sämtliche Mitglieder sind zur Befolgung der Satzungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere zur Beitragszahlung verpflichtet.

Jedes Mitglied zahlt ein Eintrittsgeld und einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Betrages wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ist ein Mitglied nach Abschluss des Geschäftsjahres mit seinem Beitrag im Rückstand, so kann die Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss befinden.

Jedes aktive Mitglied (Turnierreiter) ist verpflichtet, an den vom Verein angeordneten Übungen zur Ausbildung im Reiten, Fahren und in der Pferdepflege und den sonstigen Veranstaltungen, die Ausbildungszwecken dienen, teilzunehmen und den Anweisungen der vom Verein beauftragten Lehrer nachzukommen.

## §7

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die Benutzung der Reithalle ist in einer besonderen Ordnung geregelt.

Die Mitglieder können ferner, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, an den Abstimmungen in den Versammlungen teilnehmen, für die Versammlung Anträge stellen sowie das aktive und - nach mindestens 1 Jahr Mitgliedschaft - das passive Wahlrecht für die Ämter des Vereins ausüben.

Anträge für die Versammlung müssen spätestens acht Tage vor der ordentlichen bzw. außerordentlichen Hauptversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

## §8

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, der sich in einen engeren und einen erweiterten Vorstand gliedert.

## §9

Die Mitgliederversammlungen sind:

- a) ordentliche Hauptversammlungen,
- b) außerordentliche Hauptversammlungen.

## § 10

Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und ist vom Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Lingener Tageszeitungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlungen sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl bzw. Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes
- c) Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung.

## § 11

Außerordentliche Hauptversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens der sechste Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zur ordentlichen Hauptversammlung.

## § 12

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist 3/4 Mehrheit erforderlich.

## § 13

Der engere Vorstand, der als Vorstand im Sinne des BGB gilt, besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem Schriftführer,  
dem Kassenführer,  
dem Jugendleiter,  
dem Sportwart (1. Reitlehrer),  
dem Beauftragten für den Reithallenbetrieb,  
dem Beauftragten für die Reithallengeschäfte.

Zum erweiterten Vorstand gehören noch

der stellvertretende Schriftführer,  
der stellvertretende Kassenführer  
ein oder zwei Reitlehrer,  
ein Voltigierlehrer und  
ein Beauftragter für Ponysport,  
der Pressewart.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der erste oder zweite Vorsitzende.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss sie in geheimer Form durch Stimmzettel erfolgen.

Ab 2006 beginnend gilt das Rotationsprinzip für die Wahl des Vorstandes, d.h. in jedem Jahr wird auf der Generalversammlung der Vorstand in Teilen neu gewählt. In 2006 werden folgende Vorstandsposten neu gewählt:

2. Vorsitzender  
stellvertretender Schriftführer,  
stellvertretender Kassenführer,  
Sportwart,  
Beauftragter für die Reithallengeschäfte,  
Pressewart.

Im darauf folgenden Jahr werden alle weiteren Vorstandsposten neu gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

#### § 14

Zur Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzungen ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich. Für Beschlüsse des engeren Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern des engeren Vorstandes erforderlich. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 15

Der erweiterte Vorstand beschließt über alle Fragen, die nicht dem Beschluss der Mitgliederversammlung oder dem Beschluss des engeren Vorstandes vorbehalten sind. Er hat insbesondere der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge zu machen, die Ausbildung der Mitglieder zu überwachen und über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beraten.

Der engere Vorstand nimmt die Rechtsgeschäfte des Vereins wahr und beschließt über alle Fragen, die solche Rechtsgeschäfte oder die Finanzgebarung sowie das Vereinsvermögen betreffen.

Jegliche Haftung des Vorstandes sowie der mit besonderen Funktionen betrauten Personen den Mitgliedern gegenüber ist ausgeschlossen.

#### § 16

Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen sind jeweils Niederschriften anzufertigen und von zwei Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen. Jede Niederschrift ist vom Schriftführer auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung bzw. Versammlung zu verlesen.

Lingen, 18.06.2016